

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/078
öffentlich	

Fachdienst Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

Datum: 27.04.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	14.05.2020	Sozialausschuss
Ö	26.05.2020	Hauptausschuss
Ö	28.05.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

**Wahl ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg
hier: Vorstellung der Bewerber*innen**

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gem. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg Herrn/Frau zum/zur Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg ausgewählt.
Der Ausschuss empfiehlt, der Kreistag beschließt die Bestellung von Herrn/Frau zum/zur Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg gem. § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg.

Sachverhalt:

Zusammenfassung:

Eine neue Bestellung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung steht nach 4 Jahren gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die/den Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg zum 01.06.2020 an. Nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung wurde das Wahlverfahren eingeleitet. Die Auswahl der/des Beauftragten erfolgt durch den Sozialausschuss. Die Bestellung durch den Kreistag erfolgt gem. § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung durch den Kreistag. Um einen/eine Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung auszuwählen, soll eine Vorstellung der 4 Bewerber*innen in der Sitzung des Sozialausschusses erfolgen.

Sachverhalt:

Seit 11.12.2003 besteht im Kreis Segeberg der Beschluss des Kreistages, eine/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung zu bestellen. Die Empfehlung an den Kreistag, Frau Jutta Altenhöner zur neuen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten ab dem 01.06.2016 zu bestellen, erfolgte durch den Sozialausschuss am 28.04.2016. Die Bestellung von Frau Altenhöner erfolgte durch den Beschluss im Kreistag am 30.06.2016.

Nach § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg wird diese Stelle spätestens nach vier Jahren neu besetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Somit steht eine neue Bestellung zum 01.06.2020 an.

Die Ausgestaltung der Aufgaben und Rechte der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung erfolgt durch die Geschäftsordnung für die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg vom 30.11.2017.

Gem. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung hat der Sozialausschuss per Beschluss vom 06.02.2020 ein Gremium gebildet, das das Wahlverfahren einleitet (DrS/2020/025). Das Gremium setzt sich aus je einem Sozialausschussmitglied der Fraktionen, einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Verwaltung sowie der Gleichstellungsbeauftragten zusammen.

Das Gremium hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 einvernehmlich beschlossen, das Amt der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg durch eine redaktionelle Darstellung bekannt zu machen und in dem Zusammenhang für eine Bewerbung aufzurufen.

Veröffentlichungen in den Printmedien erfolgten in der 14. und 15. KW 2020. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist sind fristgerecht 4 Bewerbungen eingegangen. Die Unterlagen sind am 20.04.2020 den Mitgliedern des Gremiums via Mail verschlüsselt zur Verfügung gestellt worden. Auf Grund der überschaubaren Anzahl der Bewerbungen wurde per Mailumfrage bei den Mitgliedern vom Gremium vorgeschlagen, dass die sich die Bewerber*innen in der Sitzung des Sozialausschusses am 14.05.2020 vorstellen mögen. In der gleichen Sitzung soll dann die Auswahl der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung erfolgen mit einem Vorschlag für die Bestellung durch den Kreistag am 28.05.2020.

Die Bewerbungen sind aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes im nichtöffentlichen Bereich von Allris abgelegt und dort einsehbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
295,-- €/Monat Aufwandsentschädigung gem. Geschäftsordnung

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme
Wir stärken die Teilhabe, die Selbstbestimmung und das Zusammenleben
aller Menschen.

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Geschäftsordnung Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung



Geschäftsordnung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Segeberg wird eine/ein Kreisbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung bestellt.
- (2) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Zuständiger Fachausschuss ist der Sozialausschuss. Die/der Beauftragte wird organisatorisch dem Büro für Chancengleichheit zugeordnet.
- (4) Die/der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist kein Organ des Kreises Segeberg.

§ 2 Aufgaben

Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung

- (1) vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung durch Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Präambel des Aktionsplanes Inklusion des Kreises und der Charta der Vielfalt und unterstützt bei der Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion,
- (2) koordiniert und erweitert die Netzwerktätigkeit u. a. der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung und der Vereine und Verbände,
- (3) fördert die Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen,
- (4) vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung, z. B. beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- (5) nimmt an den öffentlichen Sitzungen des Sozialausschusses, des Kreistages sowie bei Bedarf an den Fachausschüssen teil. Die notwendigen öffentlichen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen. Bei Abwesenheit sind Eingaben zu Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen, möglich.
- (6) Sie/er präsentiert einmal jährlich mündlich und schriftlich über den Sozialausschuss dem Kreistag den Tätigkeitsbericht, zusätzliche Berichtserstattungen sind jederzeit möglich.
- (7) Die Verwaltung soll die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung rechtzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten. Zukünftig wird in den Drucksachen des Kreises Segeberg (All-

ris) ein Hinweis erfolgen, ob Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind. Die Selbstverwaltungsorgane beziehen in diesen Fällen die/den Beauftragte/n in ihre Entscheidungsfindung und das Wirken ein.

§ 3 Finanzierung und Ausstattung

- (1) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat Zugriff auf Allris.
- (2) Der Kreis Segeberg stellt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse (Bürosprechzeiten, Büroausstattung) und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Reisekostenerstattungen erfolgen nach dem Reisekostenrecht. Für eine ggf. erforderliche Assistenz, die aufgrund einer Behinderung benötigt wird, gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften.
- (3) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung des Kreises.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder die Landrätin.
- (3) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten

§ 5 Neubesetzung/Bestellung

- (1) Die Stelle der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird spätestens nach 4 Jahren neu besetzt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Bewerber/innen sollten sozial erfahrene Personen möglichst Experte/Expertin in eigener Sache sein. Des Weiteren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (3) Der Sozialausschuss bildet ein Gremium, das das Wahlverfahren einleitet. Bei der Besetzung des Gremiums sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Das Gremium setzt sich aus je einem Sozialausschussmitglied der Fraktionen sowie einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Verwaltung so-

wie der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die Auswahl des/der Beauftragten für Menschen mit Behinderung erfolgt im Sozialausschuss.

(4) Der Kreistag bestellt die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung.

§ 6

Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 7

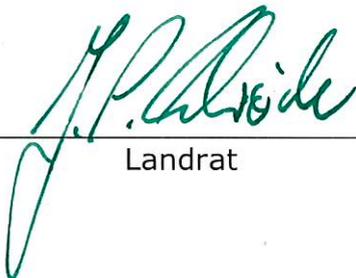
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Fassung aufgehoben.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Regelung dieser Geschäftsordnung nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, gelten die anderen Regelungen fort.

Bad Segeberg, den 30/11/17



Landrat

